

## Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

vom 28. August 2003<sup>1)</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup> und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

#### *Öffentliche Ruhetage und Feiertage*

<sup>1</sup> Öffentliche Ruhetage sind:

- a) Sonntage;
- b) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten.

<sup>2</sup> Als Feiertage im Sinn von Art. 20a Abs. 1 des Arbeitsgesetzes gelten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten.

### § 2

#### *Sonn- und Feiertagsruhe*

<sup>1</sup> An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe stören.

<sup>2</sup> Schiessübungen in oberirdischen Anlagen sind an öffentlichen Ruhetagen nur zu den vom Gemeinderat festgelegten Zeiten gestattet.

<sup>1)</sup> GS 27, 847

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> SR 822.11

## 942.31

### § 3

#### *Geltungsbereich Öffnungszeiten*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten für Verkaufslokale des Detailhandels mit Warenverkauf an Konsumentinnen und Konsumenten.

<sup>2</sup> Sie gelten nicht für:

- a) Dienstleistungsbetriebe;
- b) Verleihbetriebe;
- c) Betriebe gemäss Bundesrecht;
- d) Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs und des örtlichen Tourismus<sup>3</sup>;
- e) Bäckereien und Konditoreien;
- f) Blumengeschäfte;
- g) Milchläden;
- h) Dienstapotheken;
- i) Tankstellen;
- k) Verkaufsstellen des Engroshandels;
- l) Warenverkaufsautomaten und Hofläden auf Bauernhöfen;
- m) Kioske sowie ähnliche Verkaufsstände in Spitälern, Heimen, Theatern, Kinos und dergleichen;
- n) Verkaufsstellen als Nebenbetriebe, beispielsweise von Freizeitanlagen und von Tankstellen;
- o) Warenverkauf an Märkten;
- p) temporäre Ausstellungen mit Verkauf der ausgestellten Waren;
- q) Verkauf von Esswaren, Getränken, Spielwaren, Festartikeln, Souvenirs und dergleichen im Zusammenhang mit Fest-, Kultur- und Sportanlässen sowie ähnlichen Veranstaltungen auf den Plätzen und in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltungen stattfinden;
- r) Take-away-Betriebe.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann weitere Verkaufslokale Abs. 2 unterstellen, sofern für breite Bevölkerungskreise ein Bedürfnis besteht.

### § 4

#### *Öffnungszeiten an Werktagen*

<sup>1</sup> An Montagen bis Freitagen können die Verkaufslokale ab 6 Uhr bis längstens 19 Uhr, an Samstagen bis längstens 17 Uhr, geöffnet sein.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 315); in Kraft am 25. Aug. 2007.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Febr. 2008 (GS 29, 723); in Kraft am 10. Mai 2008.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann pro Woche an einem Tag, ausgenommen an Samstagen und an Vorabenden von Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten, einen Abendverkauf bis 21.30 Uhr generell oder nur für beschränkte Dauer bewilligen.<sup>1)</sup>

## § 5

### *Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen*

<sup>1</sup> An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufslokale geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann an maximal zwei öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten, die generelle Öffnung der Verkaufslokale ab 10 Uhr bis längstens 17 Uhr, an Samstagen ab 8 Uhr bis längstens 17 Uhr, bewilligen.<sup>1)</sup>

## § 6

### *Vollzug*

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte vollziehen dieses Gesetz.

<sup>2</sup> Sie sind zudem für den Vollzug der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen<sup>2)</sup> zuständig.<sup>3)</sup>

## § 7

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

- a) Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte vom 4. November 1974<sup>4)</sup>;
- b) § 15 des Filmgesetzes vom 6. Juli 1972<sup>5)</sup>;
- c) § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982<sup>6)</sup>.
- d) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 31. Oktober 1966<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Febr. 2008 (GS 29, 723); in Kraft am 10. Mai 2008.

<sup>2)</sup> SR 942.211

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 383); in Kraft am 1. Jan. 2008.

<sup>4)</sup> GS 20, 531

<sup>5)</sup> GS 20, 183

<sup>6)</sup> GS 22, 265

<sup>7)</sup> GS 19, 213

**942.31**

§ 8

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.